



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN COMEC-BINDER S.R.L.

1. Vertragsgegenstand

Die Lieferungen von Materialien, Halbfertigprodukten und Fertigprodukten für die COMEC-BINDER S.r.l. (im Folgenden der Kürze halber "COMEC" genannt) unterliegen, falls nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, diesen "Allgemeinen Einkaufsbedingungen".

Diese Bedingungen verpflichten die COMEC nicht, dem Lieferanten Lieferaufträge zu übertragen und binden sie auch sonst in keiner Weise an denselben.

Die von der COMEC verfassten und gemäß dem folgenden Art. 3 erledigten Aufträge verstehen sich immer einschließlich dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Auftragserledigung

Jeder spezifische Einkaufsauftrag, der dem Lieferanten von der COMEC übertragen wird, versteht sich von diesem zu den im Auftrag angegebenen Bedingungen angenommen, falls ab seinem Versand per Fax, Post oder E-Mail 8 (acht) Tage verstrichen sind, ohne dass der Lieferant die vorgesehenen Bedingungen ausdrücklich abgelehnt und/oder verändert hat.

3. Auftragsbegleitende Dokumentation

Die COMEC liefert im Bezug auf die zu liefernde Ware, alle zur korrekten Erledigung des Bestellauftrags notwendigen Unterlagen, Zeichnungen oder technischen Spezifikationen.

Die COMEC behält sich auf jeden Fall das Recht vor, die eingesandte Dokumentation aus technischen oder baulichen Gründen innerhalb mit der Erledigung des Auftrags vereinbarten Fristen verändern zu können.

Die Dokumentation fällt unter die im nachfolgenden Art. 14 enthaltene Vertraulichkeitsklausel.

4. Stornierung und Aufhebung des Auftrags

Falls aus auf den Lieferanten zurückzuführenden Gründen eine Lieferung nicht in den Fristen und mit den Modalitäten erfolgt, die im Auftrag vorgesehen wurden, und oder falls sie von der auftragsbegleitenden Dokumentation abweicht, behält sich die COMEC das Recht vor, die Warenübergabe abzulehnen und den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, falls dies von der COMEC ausdrücklich in einer schriftlichen Mitteilung verlangt wird, die Erledigung des Auftrags für den in der Mitteilung angegebenen Zeitraum auszusetzen. In diesem Fall werden die im Auftrag vorgesehenen Lieferfristen um denselben Zeitraum der Aussetzung verlängert und der Lieferant kann in keinster Weise gegenüber der COMEC irgendwelche Schadensersatz- oder Vergütungsansprüche geltend machen.

5. Konformität der Produkte

Im Sinne des Art. 1497 des Zivilgesetzbuchs stellen die von der COMEC im Bestellauftrag (oder in der auftragsbegleitenden Dokumentation) angeforderten technischen Eigenschaften der zu liefernden Waren wesentliche Eigenschaften besagter Waren dar.

Der Lieferant darf keine Änderungen (im Bezug auf die angegebenen technischen Spezifikationen) an der gelieferten Ware durchführen, es sei denn er verfügt über eine vorherige schriftliche Genehmigung vonseiten der COMEC.

Falls im Bestellauftrag vorgesehen, wird von den Parteien im Sinne des nachfolgenden Art. 12 eine Überprüfung der zu liefernden Ware durchgeführt. Die durchgeführte Überprüfung bedeutet jedoch keinesfalls, dass COMEC die Ware vorbehaltlos annimmt. Die COMEC behält sich nämlich das Recht vor, sich vor Ort, bei Erhalt oder im Moment der Verwendung davon zu vergewissern, dass das erworbene Produkt mit den im Bestellauftrag angegebenen Anforderungen übereinstimmt und eventuelle Mängel abweichend von den vom Art. 1495 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Fristen zu melden.

Falls die Ware nicht mit dem Bestellauftrag übereinstimmt, behält sich die COMEC, unbeschadet der unter dem nachfolgenden Art. 13 vorgesehenen Bestimmungen das Recht vor, aus Dringlichkeitsgründen selbst die Ware übereinstimmend zu machen (zu reparieren) und die diesbezüglichen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

6. Lieferfristen

Die vereinbarten und im Bestellauftrag enthaltenen Lieferfristen sind wesentlich und unaufschiebbar. Besagte Fristen gelten ab dem Versanddatum des Auftrags bzw. ab dem Datum der Auftragsbestätigung. Diesbezüglich sind auch die im vorhergehenden Art. 3 angeführten Bestimmungen relevant.

Die rechtzeitige Lieferung wird durch das von der COMEC Warenübernahme auf den Lieferscheinen angebrachte Datum bestätigt.

Die Ware ist vollständig zu liefern, nachdem sie eventuell mit positivem Ergebnis überprüft und mit der diesbezüglichen Dokumentation versehen wurde.

Die Lieferung hat in einem einzigen Los zu erfolgen. Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung vonseiten der COMEC erlaubt.

Falls die bei der Auftragsbestätigung noch nicht verfügbare Dokumentation oder eventuelle nachfolgende Änderungsanfragen Elemente enthalten sollten, die die vereinbarten Lieferfristen verändern könnten, werden diese erneut schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.

7. Vertragsstrafe

Bei Lieferverspätungen wird eine Vertragsstrafe von 2,5% des Lieferbetrags für jede Woche der Verspätung angewandt.

Zieht sich die Verspätung über mehr als 3 (drei) Wochen hin, behält sich die COMEC das Recht vor, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung aufzulösen und für weitere festgestellte Schäden Schadensersatz zu verlangen.

Auf jeden Fall führt die nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfristen durchgeführte Lieferung zur Unterbrechung der Bezahlung des diesbezüglichen Rechnungsbetrags und gibt der COMEC das Recht, die Bezahlung anderer, mit der besagten Lieferung irgendwie verbundenen Lieferungen zu unterbrechen.

Die COMEC kann die oben vorgesehene Vertragsstrafe direkt von den noch an den Lieferanten zu leistenden Zahlungen abziehen und mit diesen kompensieren.

8. Liefermodalitäten

Die Lieferung der Ware hat gemäß den im Bestellauftrag angegebenen INCOTERMS und am angegebenen Ort zu erfolgen. Die anwendbaren INCOTERMS entsprechen der letzten Überarbeitung.

Die Vertragsprodukte sind auf Verantwortung und Kosten des Lieferanten gemäß den im Bestellauftrag angegebenen Modalitäten oder, in Ermangelung derselben, nach den in diesem Bereich üblichen Modalitäten zu verpacken.

Der Lieferant haftet auf jeden Fall für eventuelle, nach der Warenübergabe erfolgte Beschädigungen und/oder Verluste der Ware, die auf eine unzureichende oder mangelhafte Verpackung zurückzuführen sein sollten.

Jede Lieferung ist mit einem Lieferschein zu versehen. Auf diesem Dokument sind in jedem Fall die COMEC-Auftragsnummer sowie der COMEC-Code anzugeben. Bezieht sich die Lieferung auf bereits überprüfte Ware, hat der Lieferschein Angaben zur erfolgten Überprüfung zu enthalten. In Ermangelung der oben vorgesehenen Daten kann die Annahme der Vertragsprodukte von der COMEC abgelehnt werden.

9. Preis

Der für die Lieferung vereinbarte und im Bestellauftrag angegebene Preis ist als feststehend zu betrachten und kann nicht verändert werden.

Die Preise verstehen sich einschließlich der Verpackung der Ware und frei Lieferort. Falls nicht anders vereinbart, gehen die Verpackungs- und Transportkosten der Ware zu Lasten des Lieferanten.

Falls nicht im Bestellauftrag enthalten, sind die Einheitspreise der Waren der COMEC vor der Übergabe der Waren mitzuteilen.

10. Fakturierung und Bezahlung

Die Zahlungen erfolgen gemäß den im jeweiligen Bestellauftrag angegebenen Fristen und Modalitäten, unter der Bedingung, dass die Übergabe der Ware innerhalb der vereinbarten Fristen stattgefunden hat und die Ware weder Mängel noch Fehler aufweist (und eventuell im Sinne des nachfolgenden Art. 12 überprüft wurde).

Bei Teillieferungen erfolgen die Teilzahlungen gemäß den im Bestellauftrag angegebenen Fristen und Modalitäten, ab dem Datum der Teillieferung.

Falls nicht anders im Bestellauftrag festgelegt, erfolgt die Zahlung per Banküberweisung, zum Monatsende ab Rechnungsdatum, mit Valuta am 5. des darauffolgenden Monats.

Für die Festlegung der Zahlungsfrist gilt das Datum des Wareneingangs. Bei Teillieferungen ist das Datum der Vervollständigung des gesamten Lieferumfangs ausschlaggebend. Bei Lieferung vor dem auf der Bestellung angegebenen Datum gilt die im Bestellauftrag vorgesehene Zahlungsfrist.

In keinem Fall sind Verzugszinsen zu Lasten der COMEC fällig.

Die Annahme von Wechseln ist, falls nicht vorher von der COMEC genehmigt, ausgeschlossen. Eventuelle Spesen/Gebühren für Bankakzpte gehen zu Lasten des Lieferanten. Im Fall von fehlerhafter Ausstellung oder Rücksendung des Bankakzeptes, die nicht auf die COMEC zurückzuführen sind, gehen alle diesbezüglichen Spesen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

Die Rechnung ist an die Abteilung Finanzen und Controlling der COMEC an die email Adresse comec@comec.it zu senden.

Die Bezahlung der Rechnungen ist in keinem Fall eine Bestätigung der korrekten Durchführung der Lieferung oder Leistung. Die Zahlungen an den Lieferanten werden unterbrochen, falls die COMEC aus Gründen, die auf den Lieferanten zurückzuführen sind, von ihren eigenen Kunden nicht bezahlt wird.

Falls die COMEC in Ausnahmesituationen, die nicht von ihrem Willen abhängen, dazu gezwungen sein sollte, die Abholung der Ware zu verspäten, gewährt ihr der Lieferant eine Verzögerung der Warenübergabe von bis zu drei Monaten, während der er das Material kostenlos lagert.

11. Inspektionen und Prüfungen

Der Lieferant verpflichtet sich, nach einer Vorankündigung von mindestens 5 (fünf) Tagen, den Beauftragten der COMEC den Zugang zu seinen Niederlassungen zu gewähren, damit diese die entsprechenden Kontrollen während der verschiedenen Phasen der Erledigung der einzelnen Bestellungen durchführen können. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, dafür zu sorgen, dass die besagten Beauftragten auch Zugang zu den Niederlassungen von eventuellen Dritten haben, die mit der Erledigung von Lieferungen und Leistungen betraut sind.

Die COMEC verpflichtet sich, eventuelle vertrauliche Informationen, von denen sie während besagter Kontrollen Kenntnis erlangen sollte, geheim zu halten.

Die Überprüfung der Ware hat, falls im Bestellauftrag vereinbart, auf Verantwortung und Kosten des Lieferanten innerhalb des Datums der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware zu erfolgen, die der Lieferant der COMEC per E-Mail zuschickt. Soll diese Überprüfung an anderen Orten als der Niederlassung des Lieferanten stattfinden, hat die Überprüfung, falls nicht anders im Lieferauftrag vereinbart, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Lieferdatum zu erfolgen.

Die Überprüfung wird, falls nicht anders von den Parteien vereinbart, am Fertigungsstandort des Lieferanten durchgeführt. Sie besteht aus einer Prüfung auf Übereinstimmung der technischen und funktionellen Eigenschaften der Lieferung mit den übergebenen technischen Unterlagen. Nach Abschluss der Überprüfung wird ein Prüfbericht verfasst und unterschrieben.

Das positive Ergebnis der Überprüfung ist die Voraussetzung für die Einhaltung der Zahlungsfrist. Bei negativem Ergebnis der Überprüfung, wird die Zahlungsfrist bis zum Datum der Lösung der Streitfrage aufgehoben.

Falls die Überprüfung kein positives Ergebnis haben sollte, formuliert die COMEC ihre Einwände im Prüfbericht, wobei sie Folgendes angibt:

- a) die beanstandete/n Bestellung/en;
- b) die festgestellten baulichen und/oder funktionellen Fehler und/oder Mängel;
- c) die vom Fehler und/oder Mangel betroffenen Einheiten.

Alle weiteren Spesen, die die COMEC für die Ausbesserung der Fehler/Behebung der Mängel der Ware auf sich zu nehmen gezwungen sein sollte, wenn der Lieferant nach der bei der Überprüfung formulierten Beanstandung nicht dafür gesorgt haben sollte oder, im Allgemeinen, nach der Überprüfung der Ware mit negativem Ergebnis, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

12. Garantien

Der Lieferant garantiert die vollständige Übereinstimmung der gelieferten Ware mit den im Bestellauftrag und der auftragsbegleitenden Dokumentation enthaltenen Angaben und insbesondere mit den von der COMEC mitgeteilten technischen Spezifikationen sowie die Einhaltung der in Italien und der EU geltenden Vorschriften, insbesondere im Bezug auf die Sicherheit der Produkte - und hält in deren Ermangelung die COMEC vor jeder eventuellen Belastung oder Nachteil schadlos - und gewährleistet, falls dies von der COMEC ausdrücklich verlangt werden sollte, die Einhaltung der Vorschriften des Bestimmungsortes des COMEC-Produkts, zu dessen Bestandteilen die gelieferte Ware gehört.

Wird die Ware aus Nicht-EU-Staaten importiert, garantiert der Lieferant, alle hiermit verbundenen Zoll-, Verwaltungs- sowie andere Pflichten erfüllt zu haben.

Falls der Warenübergabe keine Überprüfung vorangegangen ist, stellt die Annahme der an die COMEC gelieferten Ware in keiner Weise eine Bestätigung der Übereinstimmung derselben mit der Bestellung dar, auch nicht was eventuelle augenscheinliche Mängel betrifft. Die COMEC ist also nicht dazu verpflichtet, im Moment der Warenannahme die Vertragsprodukte auszupacken. Die von der COMEC erhaltene Ware ist daher als unter Vorbehalt der Überprüfung der Menge, Qualität und der Lieferfristen angenommene Lieferung zu verstehen, die auch nach den vom Art. 1495 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Fristen beanstandet werden kann. Erhaltene Produkte, die nicht mit der Bestellung übereinstimmen und/oder Mängel aufweisen werden, falls sie nicht sofort abgelehnt werden, zur Verfügung des Lieferanten, dem eine prompte diesbezügliche Mitteilung gesendet wird, aufbewahrt.

Die Garantie der Lieferung auf Fehler und Mängel, die nicht im Laufe der eventuellen Überprüfung festgestellt wurden, und auf die Funktionsweise hat eine Dauer von 12 (zwölf) Monaten ab dem Datum der Inbetriebsetzung der Endanlage, für die die Lieferung bestimmt ist.

Im Rahmen der oben vorgesehenen Garantien ist der Lieferant, auf Anfrage und nach Wahl vonseiten der COMEC, dazu verpflichtet:

- a) die fehlerhafte, ungeeignete, mangelhafte oder defekte Ware zurückzunehmen und zu reparieren oder auszutauschen. Alle Rücknahme-, Reparatur oder Auswechslungskosten gehen dabei zu Lasten des Lieferanten.

b) den Lieferpreis dem Defekt und dem Schaden entsprechend zu senken.

Sorgt der Lieferant nicht umgehend für die Behebung eventueller Fehler und Mängel, behält sich die COMEC das Recht vor, den Vertrag aufzulösen oder Dritten die Durchführung der nach ihrem Ermessen notwendigen Arbeiten anzuvertrauen und den entsprechenden Betrag dem Lieferanten in Rechnung zu stellen, sowie in jedem Fall von diesem die Vergütung eventuell erlittener Schäden zu verlangen.

13. Vertraulichkeitsklausel

Die COMEC behält weiterhin das gewerbliche Eigentum aller dem Lieferanten zur korrekten Durchführung des Auftrags übergebenen Dokumentationen, Zeichnungen oder Spezifikationen. Alle in besagten Dokumentationen enthaltenen oder aus den zitierten Zeichnungen und Spezifikationen hervorgehenden Informationen sind als vertraulich zu betrachten.

Der Lieferant ist somit dazu verpflichtet, die im Sinne des oben stehenden Absatzes als vertraulich zu verstehenden Informationen vertraulich zu behandeln und besagte Informationen nur falls unbedingt zur Erledigung der Lieferaufträge notwendig seinen Angestellten, Mitarbeitern und Beratern mitzuteilen. Der Lieferant haftet auf jeden Fall, eventuell zusammen mit den konkret verantwortlichen Personen, für jede Verletzung dieser Vertraulichkeitsklausel.

Diese Vertraulichkeitsklausel gilt solange, bis die vertraulichen Informationen dem Großteil der in diesem Bereich tätigen Unternehmen bekannt geworden sind. Sollten einige oder mehrere der vertraulichen Informationen bekannt werden, gilt diese Vertraulichkeitsklausel dennoch für die noch nicht bekannt gewordenen Informationen. Diese Vertraulichkeitsklausel kann also auch nach der Vervollständigung der Lieferung und/oder der Beendigung jeglicher Vertragsbeziehungen zwischen der COMEC und dem Lieferanten gültig sein.

Nach Ablauf, Rücktritt oder Auflösung der Vertragsbeziehung hat der Lieferant der COMEC umgehend alle Unterlagen, Zeichnungen oder anderes Material, das vertrauliche Informationen enthält zurückzuerstatten, ohne irgendeine Form von Kopien davon zurückzubehalten sowie dafür zu sorgen, dass diese Rückerstattung auch vonseiten seiner Angestellten, Berater und Mitarbeiter erfolgt.

14. Fälle höherer Gewalt

Treten Fälle höherer Gewalt ein, die die Parteien mit der ordentlichen Sorgfalt eines Unternehmers nicht vorhersehen können, können sie die Aufhebung und die Wiederaufnahme des Vertrags innerhalb einer anderen, gemeinsam festzulegenden Frist beantragen.

In den im oben stehenden Absatz vorgesehenen Fällen werden die Lieferfristen um den der Aufhebung entsprechenden Zeitraum verlängert.

Die Partei, die aufgrund eines Falles höherer Gewalt ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommen kann, verpflichtet sich, innerhalb von 3 (drei) Tagen ab dem Eintreten besagten Falles, das Datum des Ereignisses sowie das Datum, an dem dieses vermutlich keine beeinträchtigenden Folgen haben wird, mitzuteilen.

Sollten sich die Fälle höherer Gewalt länger als *30 (dreißig) Tage* hinziehen, versteht sich der Vertrag als rechtmäßig aufgelöst.

15. Nichtübertragbarkeit von Forderungen

Die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen sind nicht übertragbar. Der Lieferant haftet für eventuelle Schäden, die die COMEC aufgrund der Verletzung dieses Artikels erleiden sollte.

16. Nichtübertragbarkeit des Vertrags

Es ist dem Lieferanten ausdrücklich untersagt, diesen Vertrag zu übertragen und die Erledigung des Lieferauftrags auch nur teilweise Dritten anzuvertrauen, falls dies nicht zuvor ausdrücklich schriftlich von der COMEC genehmigt wurde.

17. Anwendbares Recht und zuständiger Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird durch das italienische Recht geregelt. Für eventuelle Streitfälle ist einzig der Gerichtsstand Treviso zuständig.